

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg  
- ABMStPO/Phil -**

**Vom 2. August 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Organisations- und Personalentwicklung sowie Multimedia-Didaktik“ durch die Worte „Multimedia-Didaktik sowie Organisations- und Personalentwicklung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Fachstudien- und –prüfungsordnungen“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Regelstudienzeiten“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Bachelorstudiengängen Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

3. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Informatik“ durch die Worte „Digitale Geistes- und Sozialwissenschaft“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„<sup>4</sup>Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudium studierten Semester werden entsprechend angerechnet. <sup>5</sup>Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des Wechsels von Vollzeit auf Teilzeit insbesondere für die Pflicht, die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters abzuschließen.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird Prüfungen im Umfang von maximal 45 ECTS-Punkten abgelegt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

cc) In Satz 3 (neu) werden nach dem Wort „ECTS-Punktezahl“ die Worte „gemäß Satz 1 und 2“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

ee) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „kommen die Anfertigung einer“ durch die Worte „kommt ein Modul“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „kommt“ das Wort „die“ durch die Worte „das Modul“, nach den Worten „ECTS-Punkten,“ das Wort „die“ durch das Wort „welches“ und nach dem Wort „Erstfach“ das Wort „anzufertigen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Absolvierung des Moduls Bachelorarbeit im Zweifach genehmigen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

dd) In Satz 5 (neu) werden die Worte „**Fachprüfungsordnungen Informatik und**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“, nach dem Wort „**Kulturgeographie**“ das Wort „können“ durch das Wort „kann“ und nach der Zahl und dem Wort „2 und“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Regelstudienzeiten“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.

b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester.“

c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „können wegen des“ die Worte „sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifizierungsziels des Masterstudiengangs ergebenden“ eingefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Sofern die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, kann das Masterstudium nur zum Wintersemester aufgenommen werden.“

e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Masterstudiengängen Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

6. In § 5a Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt.“

7. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 6 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bachelorprüfung“ werden die Worte „in Vollzeit“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „das sechste“ werden ein Komma und die Worte „in der Bachelorprüfung in Teilzeit das zwölfte, in der Masterprüfung in Vollzeit das vierte“ eingefügt.

cc) Nach den Worten „und in der Masterprüfung“ werden die Worte „in Teilzeit“ eingefügt.

dd) Das Wort „vierte“ wird durch das Wort „achte“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

10. In § 12 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Mit“ durch die Worte „Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 1 bis 4.

c) Abs. 1 (neu) Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

d) In Abs. 2 (neu) Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung“ gestrichen.

e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach den Worten „Voraussetzungen der Abs. 1“ die Worte „bis 3 besteht“ durch das Wort und die Zahl „und 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der Universität Erlangen-Nürnberg noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ordnungsverstoß“ ein Komma und die Worte „Ausschluss von der weiteren Teilnahme“ angefügt.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „nicht bestanden haben“ das Zeichen „;“ und die Worte „der Prüfungsausschuss kann im Falle einer wiederholten schweren Täuschung das Ergebnis der Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ festsetzen“ gestrichen.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet.“
  - bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden zu Sätzen 7 bis 9.
  - cc) Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 angefügt:

„<sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 2 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden das Wort und die Zahl „bis 5“ durch das Wort und die Zahl „und 4“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
- d) In Abs. 4 (neu) werden die Worte und das Komma „der Grundlagen- und Orientierungsprüfung,“ gestrichen.

- e) Abs. 4 (alt) wird gestrichen.
- f) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
- „(5) Das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung richtet sich nach § 30.“
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
  - (2) In Satz 3 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
  - (3) In Satz 4 werden nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „1“, nach dem Wort „Sätze“ die Zahl „3“ durch die Zahl „7“ und nach dem Wort „und“ die Zahl „4“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- h) In Abs. 7 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
15. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
  - bb) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
    - (1) Nach den Worten „vierten Semesters“ werden die Worte „(Vollzeitstudium) bzw. achten Semesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.
    - (2) Die Worte „mindestens zweier Fremdsprachen, worunter Englisch sein muss“ werden durch die Worte „der englischen Sprache“ ersetzt.
    - (3) Nach den Worten „nicht erbracht wurde“ werden das Zeichen „;“ und die Worte „für Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer

Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich“ angefügt.

cc) Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. bis spätestens zum Ende des vierten Semesters (Vollzeitstudium) bzw. achten Semesters (Teilzeitstudium) der Nachweis ausreichender Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise nicht erbracht wurde,“

dd) Die bisherigen Ziffern 3 bis 6 werden zu Ziffern 4 bis 7.

ee) In Ziffer 4 (neu) werden nach den Worten „Studiengang nach dieser“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Nachweis nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen der Niveaustufe Europäischer Referenzrahmen Stufe B1 bzw. einer äquivalenten Sprachprüfung oder
3. Absolvieren des Einstufungstests der Abteilung Englisch für Hörer und Hörerinnen aller Fakultäten mit einem Ergebnis von mindestens „Level 2“, welches zum Besuch auf Englischkursen der Niveaustufe B2, GER berechtigt.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

d) Abs. 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Als Fremdsprache im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gilt eine andere Sprache als die Muttersprache der Studierenden. <sup>2</sup>Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann festlegen, welche weiteren Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch nachgewiesen werden müssen und für den Nachweis ein früheres als das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Semester festlegen. <sup>3</sup>Fremdsprachenkenntnisse werden insbesondere nachgewiesen durch:

1. den Nachweis nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2,
2. für Lateinkenntnisse das Lateinum bzw. Sprachkurse der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnungen-Fachstudien- und Prüfungsordnungen.

<sup>4</sup>In den Fällen, in denen keine Sprachkurse gemäß Abs. 2 Nr. 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten einer



fachlich zuständigen Hochschullehrerin bzw. eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.“

e) Nach Abs. 3 (neu) wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Höchstens eine der nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 i. V. m. Abs. 2 und 3 nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Fachstudiums sein.  
<sup>2</sup>Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist im Prüfungsamt vorzulegen.“

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „des zweiten Semesters“ das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des zweiten Semesters“ das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „in jedem“ ersetzt, nach den Worten „gewählten Fächern“ das Wort „Module“ eingefügt und nach den Worten „im Umfang von“ die Zahl „40“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) In Satz 2 (neu) wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3.

ee) In Satz 3 (neu) wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des zweiten Semesters“ das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Module“, nach dem Wort und der Zahl „Abs. 2“ die Worte und Zahlen „Sätze 3 und 4“ durch das Wort und die Zahl „Satz 2“ und nach dem Wort und der Zahl „Abs. 3“ die Worte und Zahlen „Sätze 3 und 4“ durch das Wort und die Zahl „Satz 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Kombinationen können“ das Wort „nur“ eingefügt und nach dem Wort „Studienberatung“ die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „Antrag einschließlich des Nachweises“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „maximal“ durch die Worte „in der Regel“, nach dem Wort „umfassen“ das Wort „und“ durch die Worte „das Modul“ und nach den Worten „gewertet; die“ die Worte „**Fachprüfungsordnungen Informatik und**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ sowie das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erfüllen,“ die Worte „in der Regel jedoch spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und in Informatik fünf Monate“ gestrichen.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „wird, soweit“ die Worte „in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ eingefügt.
- e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Gutachten; dabei“ die Worte „findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „gemäß § 22 Abs. 1 fest“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend“ gestrichen.
  - f) In Abs. 10 werden nach der Zahl „1“ die Worte und Zahlen „und 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4“ eingefügt.
20. In § 33 Abs. 4 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
21. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „**Zusatzmodule**“ angefügt.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ das Komma und die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilstudiengang“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.
22. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „bzw. einen sonstigen“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt und nach den Worten „Hochschule; die jeweiligen“ das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „nach dieser“ die Worte „Studien- und“ eingefügt und nach den Worten „einschließlich der jeweiligen“ das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.
  - c) In Abs. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

23. In § 36 Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1 und 2 wird jeweils das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gegenstände“ die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ gestrichen und nach den Worten „werden in der“ das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen. Die Satznummerierung wird angepasst.

25. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Die Arbeit“ durch die Worte „Das Modul Masterarbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Masterarbeit“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Näheres zum Umfang der Masterarbeit regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

26. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsteile“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.

27. In § 40 Abs. 5 wird das Wort „Fachvertreter“ durch die Worte „Fachvertreterinnen und Fachvertreter“ ersetzt.

28. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „§ 15 Abs.“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt und nach den Worten „solchen mit ausgleichsfähigen“ das Wort „wesentlichen“ gestrichen.

c) In Abs. 8 werden die Worte „das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs“ durch die Worte „der jeweilige Masterstudiengang“ ersetzt.

29. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

”  
Anlage 3:

		Erstfach																									
		Archäologische Wissenschaften	Buchwissenschaft	English and American Studies	Frankromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Italoromanistik	Japanologie	Kulturgeographie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Linguistische Informatik	Mittelalter und Neulatein	Nordische Philologie	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissenschaft	Sinologie	Soziologie	Theater- und Medienwissenschaft
<b>Zweifach</b>	Archäologische Wissenschaften	■											■														
	Buchwissenschaft		■																								
	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	■	■														■										
	English and American Studies			■																							
	Frankromanistik				■																						
	Germanistik					■																					
	Geschichte						■																				
	Griechische Philologie							■																			
	Iberoromanistik								■																		
	Indogermanistik und Indoiranistik									■																	
	Islamisch-Religiöse Studien																										
	Italoromanistik																										
	Japanologie																										
	Kulturgeographie																										
	Kulturgeschichte des Christentums																										
	Kunstgeschichte																										
	Lateinische Philologie																										
	Linguistische Informatik																										
	Mittelalter und Neulatein																										
	Nordische Philologie																										
	Öffentliches Recht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Ökonomie																										
	Orientalistik																										
	Pädagogik																										
Philosophie																											
Politikwissenschaft																											
Sinologie																											
Soziologie																											
Theater- und Medienwissenschaft																											

- Das Lehrangebot dieser Kombination ist so aufeinander abgestimmt, dass die Fächer in der Regel überschneidungsfrei miteinander kombiniert werden können.
- Diese Kombination kann nur nach einer diesbezüglichen Studienberatung studiert werden. Die Überschneidungsfreiheit kann jedoch nicht garantiert werden. Die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des §10. Der Nachweis einer Studienberatung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.
- Diese Kombination ist ausgeschlossen.

”

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Änderungen in den lfd. Nrn. 14 b) bis e) gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 2. August 2016.

Erlangen, den 2. August 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 2. August 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. August 2016.